Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 645
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 15. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2020)

zum Thema:
„Wirtschaftspläne“ der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH mit der Charité KöR

und **Antwort** vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25645
vom 15. November 2020
über „Wirtschaftspläne“ der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH mit der Charité KöR

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. Worum handelt es sich bei den „Wirtschaftsplänen“ im Sinne der Überschrift, seit wann gibt es diese und was ist in diesen geregelt? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in sämtliche dieser Pläne und bittet unter Verweis auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes vom 04.05.2016 ausdrücklich um die sofortige Bearbeitung des Antrages im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 2 GGO I. (https://docplayer.org/106353222-Abgeordnetenhaus-von-berlin-wissenschaftlicher-parlamentsdienst-berlin-den-4-mai-2016.html)

Zu 1.:
Nach § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der u.a. aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung und einer Bilanz besteht. Dieser ist mit den Gesellschaftern im Vorfeld abzustimmen und dem Aufsichtsrat sodann zur Zustimmung vorzulegen. Der gestellte Antrag auf Einsichtnahme wird gesondert beschieden.

2. Sehen diese „Wirtschaftspläne“ oder andere Vereinbarungen zwischen diesen Landesbeteiligungen umsatzabhängige Bonuszahlungen an die Charité KöR vor, wenn diese besonders viele Aufträge bzw. ein besonders hohes Umsatzvolumen bei der Labor Berlin Charité-Vivantes GmbH oder der Labor Berlin Charité-Vivantes Services GmbH erzielt?

Zu 2.:
Nein.

3. Liegt in einer solchen Regelung nach 2) ein Verstoß gegen § 31 Abs. 1 der MBO-Ä, weil einem Dritten für die Zuweisung von Patienten ein finanzieller Vorteil gewährt wird? Falls ja, mit welcher Rechtsfolge? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 3.:
Entfällt.

Berlin, den 09. Dezember 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -